

Drum prüfe, wer sich bindet ...

Gemeinschaftspraxis: Zur Zulässigkeit des Ausschlusses oder der Herausündigung eines Mitgesellschafters

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 7. Mai 2007 (Az. II ZR 281/05) eine für (zahn)ärztliche Gemeinschaftspraxen wichtige Grundsatzentscheidung zum Ausschluss oder „Herauskündigen“ eines Mitgesellschafters ohne sachlichen Grund getroffen. Die Ausgangssituation dieses Falles kommt bei der Gründung von ärztlichen Gemeinschaftspraxen häufig vor.

Der Beklagte, ein Facharzt für innere Medizin und Nephrologie, betreibt seit 1991 eine Einzelpraxis. Mit Wirkung zum 1. Juli 2000 gründete er mit einer Kollegin – der späteren Klägerin – eine ärztliche Gemeinschaftspraxis. Der Gesellschaftsvertrag sah, verkürzt wiedergegeben, die Möglichkeit vor, dass der Praxisinhaber die Kollegin ohne Angabe von sachlichen Gründen für eine Dauer von mindestens zehn Jahren aus der Gemeinschaftspraxis ausschließen beziehungsweise „herauskündigen“ konnte. Tatsächlich kündigte der Arzt seiner Kollegin nach rechtzeitiger Ankündigung zum Ablauf des Jahres 2004. Die Klägerin wandte ein, die gesellschaftsvertragliche Regelung beziehungsweise Kündigung sei unwirksam; das Oberlandesgericht Frankfurt (Urteil vom 20. Oktober 2005, Az. 16 U 3/05) wie auch der Bundesgerichtshof (BGH) haben jedoch die Gültigkeit der Kündigung bestätigt.

Damokles-Schwert droht

Der Bundesgerichtshof begründet seine Entscheidung wie folgt: Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats sind in den Personengesellschaften gesellschaftsvertragliche Regelungen, die einem Gesellschafter, einer Gruppe von Gesellschaftern oder der Gesellschaftermehrheit das Recht einräumen, einen Gesellschafter ohne sachlichen Grund aus der Gesellschaft auszuschließen („Herausündigungsklausel“), grundsätzlich wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig. Tragende Erwägung hierfür ist, den von Ausschluss oder Kündigung bedrohten Gesellschafter zu schützen. Ein derartiges Herauskündigungsrecht kann als Disziplinierungsmittel empfunden werden, so dass ein Gesellschafter aus der



Dr. Christian Freund, Justitiar der KZVB

Sorge, der Willkür des ausschließungsberechtigten Gesellschafters ausgeliefert zu sein, nicht frei von seinen Gesellschafterrechten Gebrauch machen kann. Kurz: Das „Damokles-Schwert“ des Ausschlusses würde drohen.

Zusammenarbeit ist Vertrauenssache

Allerdings gilt dieser Grundsatz nicht ausnahmslos, wie auch das Berufungsgericht zutreffend erkannt hat. Eine an keine Voraussetzung geknüpfte Herausündigungsklausel ist wirksam, wenn sie wegen besonderer Umstände sachlich gerechtfertigt ist, sie kann aber nicht zeitlich unbegrenzt bestehen. Für den oder die bisherigen Gesellschafter kann es gefährlich sein, einen ihnen weitgehend unbekanntem Partner aufzunehmen. Schließlich wird sich erst nach einer gewissen Zeit der Zusammenarbeit herausstellen, ob zwischen den Gesellschaftern das notwendige Vertrauen besteht, vor allem, ob sie in ihrer Berufsauffassung, die ja besondere ethische Anforderungen stellt, harmonieren. Unter diesem Gesichtspunkt kann es nicht von vornherein als sittenwidrig angesehen werden, wenn den Gesellschaftern für eine angemessene Prüfungszeit das Recht eingeräumt wird,

den Neugesellschafter auszuschließen. Dies gilt auch, wenn keine Gründe vorliegen, die es den Altgesellschaftern unzumutbar machen, das Gesellschaftsverhältnis fortzusetzen. Anderenfalls bliebe den aufnehmenden Gesellschaftern allein die Auflösungskündigung der Gemeinschaftspraxis und damit unter Umständen die Zerschlagung des in Jahren Aufgebauten oder das eigene Ausscheiden.

Vorsicht Fristen

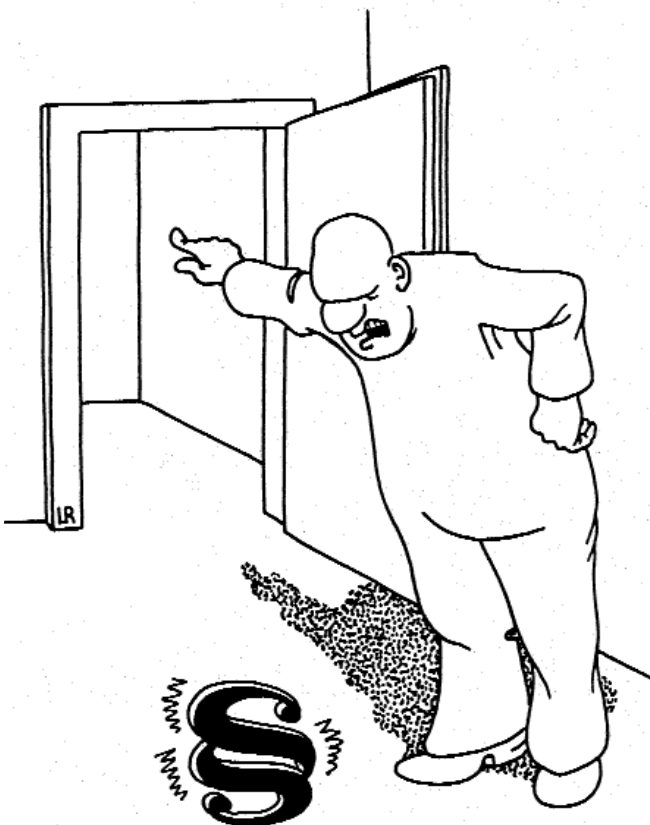
Im Weiteren kommt dann der BGH zu dem Ergebnis, dass bei ärztlichen Gemeinschaftspraxen, die nach bisherigem Zulassungsrecht gebildet wurden, die höchstzulässige Frist für eine Heraus Kündigung drei Jahre beträgt.

Für den Fall, dass in dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag keine oder eine deutlich längere Frist für die Heraus Kündigung geregelt ist, kann nach Auffassung des BGH eine sogenannte „geltungserhaltende Reduktion“ eingreifen, die dann statt der vertraglich geregelten Frist gilt. Im Ergebnis bedeutet diese Entscheidung somit, dass Heraus Kündigungsregelungen grundsätzlich nur für eine Frist von drei Jahren Gültigkeit haben; nach Ablauf dieser Frist bedarf jede Kündigung und das damit

verbundene Ausscheiden des hinzugekommenen Gesellschafters eines sachlichen Grundes. In dem entschiedenen Fall ließ der BGH eine am 12. Dezember 2003 zum 31. Dezember 2004 erklärte Kündigung (noch) gelten, da der Beklagte bereits im Februar 2003 mitgeteilt hatte, er sei zu einer ordentlichen Kündigung fest entschlossen, sofern man sich nicht kurzfristig über eine einvernehmliche Beendigung des Gesellschaftsverhältnisses einigen könne.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung muss die Gründung einer Berufsausübungsgemeinschaft – hierzu zählen auch Gemeinschaftspraxen – sicherlich sorgsam bedacht sein. Durch das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz ist bei der Anstellung von Ärzten und Zahnärzten eine weitgehende Liberalisierung eingetreten. Pro vollzeitig zugelassenem Zahnarzt können nun zwei angestellte Zahnärzte beschäftigt werden, die beispielsweise auch bei der Degressionsregelung wie Gesellschafter behandelt werden. Deshalb ist es auch nicht mehr nötig, für eine Zusammenarbeit mit Kollegen gezwungenermaßen ein Gesellschaftsverhältnis einzugehen. Bei angestellten Zahnärzten ist das Beenden eines Arbeitsverhältnisses weniger problematisch. Hier sind grundsätzlich nur die vertraglich oder gesetzlich geregelten Kündigungsbestimmungen einzuhalten, die auch nach langen Jahren der Zusammenarbeit eine Kündigung durch den Arbeitgeber nicht ausschließen.

Dr. Christian Freund
Justitiar der KZVB



Anzeige

Neue Kurse in Köln und München

Tätigkeitsschwerpunkt Endodontie

Kursbeginn Februar 2008

Hochkarätiges Dozententeam aus Wissenschaft&Praxis

Dr. Michael Arnold (Dresden), Prof. Baumann, Prof. Benz, Drs. Bürkle & Meißner/Salzburg, Dr. Dennhardt, Prof. Edelhoff, Prof. Filippi, Prof. Linden, Dr. Roloff, Dr. Schoenberger-Göhring (Zürich), Prof. Schwarze

Eine Tageshälfte Theorie

> Ausführliche Skripten zu jeder Veranstaltung auf Basis der Vortragspräsentationen

Zweite Tageshälfte Praxis

> Praktische Übungen stets mit OP-Mikroskop, Ultraschall, Endodontie-Motor, Warmfülltechnik
> Kleingruppenunterricht mit maximal 16-20 Teilnehmern. Jeder Teilnehmer hat einen Übungsplatz für die komplette Zeit der praktischen Übungen

Endocurriculum kompakt

Die neuen Kurse sind Blockpraktika:
Teil I: eine Intensivwoche im Februar 2008 an sechs Tagen
Teil II: ein Wochenende im Juni oder August 2008 mit Vortragstag, Abschlussprüfung und -feier.

Einzelheiten zum Programm finden Sie unter

www.endoplus-akademie.de
Tel.: 02233-923 597 od. 0177-28 43 107
Fax: 02233-923 598 /
info@endoplus-akademie.de

